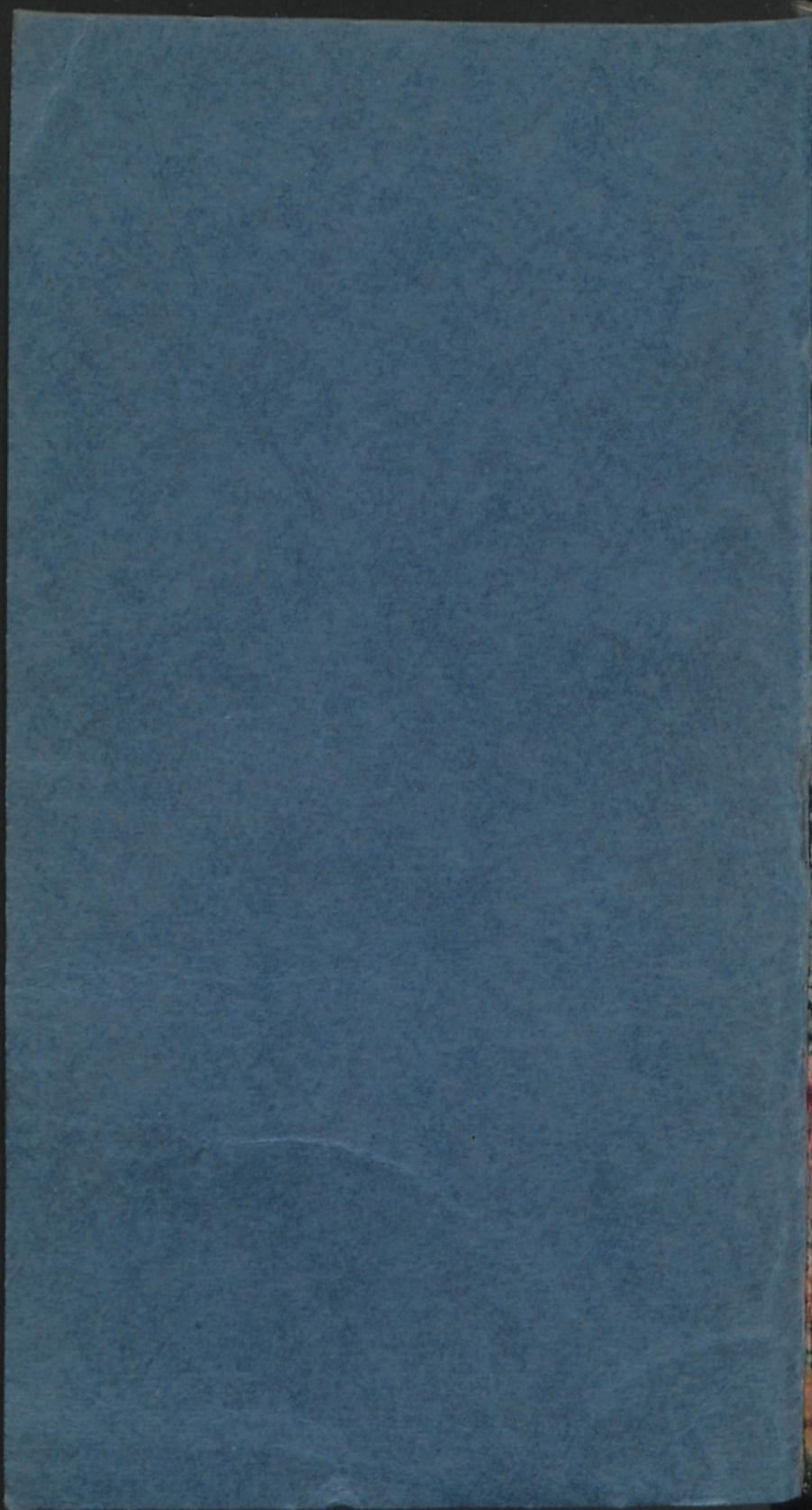


Schwanbert
Summarische
Einkerbung in
des Hauptstadt
100 gesammelten
Kunstwerke





9



7
Summarische Einleitung

in das

Staatsrecht

der

gesammten Reichs = Lande

nebst

einem kurzen Entwurf

desselben.

P. 116.
Zu Vorlesungen darüber

vom

Ks 1092
Hofrath Schnaubert

in Jena.

KÖNIGLICHES
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
ZU HALLE

J e n a

in der Akademischen Buchhandlung

1787.



§. 1.

Unter dem gemeinen Territorialstaatsrecht, oder dem Staatsrecht der gesammten Reichslanden versteht man den Inbegriff systematisch geordneter Lehren von den Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung der Regierung und Verfassung der gesammten deutschen Territorien.

Bei der sehr zusammengesetzten deutschen Verfassung muß nothwendiger Weise 1) das Reich im Ganzen und in so ferne es einen Staatskörper ausmacht, 2) der Inbegriff aller einzelner Reichslanden, welche alle ihre eigene, der Majestät des Reichs untergeordnete, Hoheit haben, und 3) jedes einzelne Reichsland, seiner eigenen Verfassung wegen,

2 2

von

von einander abgefondert werden. Fällt auch der Unterschied zwischen dem Reich als einem Staate, und dem Inbegriff der sämtlichen Reichslanden nicht in die Augen, zeigt er sich nicht auf der Karte von Deutschland: so ist er doch in der deutschen Staatsverfassung, bei der doppelten Hoheit in Deutschland, der Majestät des Reichs nemlich, und der Landeshoheit, und andern staatsrechtlichen Verhältnissen vorhanden.

Man theilt daher das deutsche Staatsrecht, je nachdem es entweder die Verfassung des Reichs als eines Staats, oder die Verfassung der Reichslanden zum Gegenstand hat, in das Reichs und Landesstaatsrecht (*ius publicum Imperii s. imperiale, ius publicum territoriorum s. territoriale*) ab. Hat dieses die Verfassung der gesammten Reichslanden zum Gegenstand, so wird's Staatsrecht der gesammten Reichslanden (*ius publicum territoriale commune*) genannt. Beschäftiget es sich aber mit der Verfassung eines einzelnen Territoriums; so heißt

es besonderes Landesstaatsrecht, das Staatsrecht dieses oder jenes Reichslandes (ius publicum territoriale speciale s. specialissimum.) *

§. 2.

Die Quellen und Hülfsmittel des gemeinen Territorialstaatsrechts sind fast eben die vom Reichsstaatsrechte, Reichsgesetze nemlich, Reichsherkommen, Analogie, in so ferne die Staatsverfassung der gesammten Reichslanden der Gegenstand derselben ist und darinn gewisse allgemeine Grundsätze begriffen sind, worinn die Verfassung der gesammten Reichslande übereinstimmt, u. s. f. Nur können, vertragsweise unter den Ständen, auch ohne den Kaiser, in An-

U 3

sehung

* Mein prog. de analogia iuris publ. Imperii in fontibus iuris publ. S. R. I. territoriorum non numeranda Helmst. 1784. §. 2. Sonst hat man unter dem allgemeinen deutschen Staatsrecht (ius publicum germanicum universale s. generale) die ersten beiden Gattungen, die dritte aber unter dem besondern deutschen Staatsrechte (ius publ. german. speciale s. specialissimum) begriffen. Der Natur und dem Umfange der deutschen Verfassung ist jedoch die erste Abtheilung angemessener.

sehung der Territorialverfassung allenfalls festgesetzte, Normen zu den Quellen, und das Reichsstaatsrecht noch zu den Hülfsmitteln des gemeinen Territorialstaatsrechts gerechnet werden. *

S. 3.

Der überausgroße Nutzen und die Nothwendigkeit einer gründlichen Kenntniß dieses Theils des deutschen Staatsrechts, für jeden Rechtsgelehrten, wenn auch seine Aussichten nicht so hoch stehen, daß er mit der Zeit seines Fürsten und Landesherrn GeheimerRath oder ein anderer Staatsmann zu werden, Hofnung hat, wenn auch selbst seine Wünsche nicht so sehr in die Höhe gerichtet sind, ist schon hieraus von selbst auffallend und einleuchtend genug. Ich will hier davon nichts sagen, daß das Schicksal manchem vielleicht eine Stelle zugebracht hat, wozu sich jetzt auch nicht von weitem eine Aussicht zeigt, daß Mancher, besonders bei der jetzigen geringen Anzahl derjenigen, welche sich dem deutschen Staatsrechte hauptsächlich widmen, ein glänzen-

* Mein angef. Programm

zendes Glück machen kann, und wirklich schon gemacht, woran er anfänglich nicht einmal zu gedenken gewagt hat. *

Einem Rechtsgelehrten, man mag sich alle juristische Bedienungen von der obersten Stufe an bis an die niedrigste Klasse derselben gedenken, kommen sehr häufig, zum wenigsten als Incidentpunkte, Sachen vor, welche das öffentliche und staatsrechtliche Verhältniß einzelner Unterthanen, oder ganzer Klassen derselben zB. des Adels, der Städte, u. s. f. gegen die Landeshoheit, oder auch jener untereinander, des Landesherrn, des Landes, oder einzelner Unterthanen darinn, gegen Auswärtige betreffen. Wie kann er ohne Wissenschaft des Territorial-

U. 4

staats-

* „Ich wenigstens“, sagt J. J. Moser in den *praecognitis iuris publ.* S. 28. „um nur eine geringe, aber nach meinen Umständen, genügsame Probe zu geben, habe den Ehrenstand, worinn mich Gott gesetzt, und daß nach diesem Stand aus meines gnädigsten Fürstens Gnade mir zufließende reichliche Stück Brod, nebst Gott einig deme zuzuschreiben, was ich in dem deutschen Staats: Recht erlernt habe“.

Staatsrechts, als Richter sie entscheiden, als Advokat und Sachwalter die eine oder andere Parthie vertreten? wie kann er, ohne dieselbe, nur als Notar, ja nur als Schreiber und Kopist dabei gebraucht werden?

Ein großer Theil der Rechtswissenschaft besteht, bei den fremden Rechten in der gehörigen Bestimmung der Anwendbarkeit derselben in Deutschland, vornemlich in den einzelnen Reichslanden. Um dieselbe richtig zu treffen, kommt's nicht allein auf eine gründliche Kenntniß des Deutschen privat, sondern, wo nicht öfters, doch gewiß eben so oft, auch auf eine gründliche Wissenschaft des deutschen Territorialstaatsrechts an. Die römischen Rechtsgelehrten, selbst auch diejenige, welche von Justinian zur Verferti- gung der von ihm benannten Gesetzesammlung gebraucht worden, haben das römische Staatsrecht vom privat Rechte nicht abgesondert, viel- mehr beides in eine Kompilation und in ein Si- stem gebracht, wie die häufigen ins Staatsrecht gehörigen Titel, vornemlich der Pandekten, und des Kodex, von selbst Jedermann belehren können; sie

ſie haben das privat und Staatsrecht ſogar die
zwei erſten Rechtsſäze, oder die erſten Theile,
worinn die Rechtsgefährtheit zerfällt (duas iu-
ris positiones) genannt. * Der heutige Ge-
brauch des römischen Rechts iſt bei weitem nicht
bloß auf privat Sachen eingeſchränkt. Er
hat auch bei Staatsſachen ſtatt, ** und zwar am
meiſten bei ſolchen, welche in das Territorial-
ſtaatsrecht einſchlagen. Man könnte deswegen,
gewis nicht ohne den hinreichendſten Grund,
das deutſche Territorialſtaatsrecht, ſo wie biſher
mit dem privat Rechte geſchehen, in das frem-
de und ſubſidiariſche und einheimiſche, abthei-
len. *** Wem dieſes auffallend ſeyn kann, der

A 4

gedenke

* §. 4. I. de I. et. I. L. 1. §. 2. ff. cod.

** Meine Abhandlung vom Gebrauch der in
Deutschland geltenden fremden Rechte bei Erör-
terung der ins deutſche Staatsrecht gehörigen
Materien. In Meinen Beytrüg. zum St.
u. Kirchenr. 2. Th. Num. II.

*** Ich will damit jedoch nicht behaupten, daß im ju-
ſtinianiſchen Geſezbuche ein ſo vollſtändiges Si-
ſtem vom Staatsrechte, wie vom privat Rechte,
entz

gedenke nur an die Titel der Pandekten de legibus, Sctis etc., de constitutionibus principum, de rerum divisione, de iurisdictione, de his qui notantur infamia, quod cuiusque universit. nomine, de iudiciis, et ubi quisque agere, de quibus rebus ad eundem iudicem eatur, de his, quae ut indignis auferuntur, de publicanis et vectigalibus et commissis, de acquirendo rerum dominio, Nequid in loco sacro fiat, de locis et itineribus publicis, ne quid in loco publico vel itinere fiat, de loco publico fruendo, de via publica et siquid in ea factum esse dicatur, de via publica et itinere publico reficiendo, de fluminibus, ne quid in flumine publico ripae eius fiat, quo peius navigetur, ut in flumine publico navigare liceat, de ripa munienda, de vi et vi armata, de appellationibus et relationibus, de iure fisci, de re militari, de veteranis, ad municipa-

enthalten sey. Theilt man doch das heutige deutsche privat Recht in fremdes und einheimisches ein, ob wir gleich mit dem letzten kein ordentliches System ganz ausführen können, und die Lücken gewöhnlich mit deutschen Alterthümern, Staats- und fremden Rechten ausfüllen.

cipalem et de incolis, de muneribus et honoribus, de vacatione et excusatione munerum, de iure immunitatis, de legationibus, de administratione rerum ad civitates pertinentium, de operibus publicis, de nudinis, de censibus. Ich könnte aus dem Kodex noch ein viel weitläuftigeres Verzeichniß, der ins römische Staatsrecht gehörigen Titeln ausheben, wenn's nicht leicht von jedem selbst geschehen könnte. * Ueber-

dis

* B. sind die Titel: de summa Trinitate.. et ut nemo de ea publice contendere audeat, de sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum, de episcopis et clericis etc. de episcopali audientia, de haereticis etc. u. d. De his qui ad ecclesiam confugiunt, de statuis et imaginibus, de his, qui ad statuas confugiunt, de officio eius, qui vicem alicuius iudicis vel praefidis obtinet, de advocatis fisci, ex quibus causis infamia irrogatur, ut nemo privatus titulos praediiis suis vel alienis imponat, vel vela regia suspendat, u. a. m. besonders aus den letzten Büchern, worinn hauptsächlich das römisch-orientalische Staatsrecht begriffen ist, vornemlich die Titel de iure fisci, de fide et iure hastae fiscalis, de

dis will ich diejenigen hier nicht berühren, welche zum Theil wenigstens Staatsrecht enthalten, als: de statu hominum, de his, qui sui vel al. iur., oder wovon analogischer Gebrauch im Landesstaatsrecht gemacht werden kann; §B. communi dividundo u. a. weil ich sonst die Rubriken der meisten Titeln hier abschreiben müßte. Und denn überlasse ich jedem die unendlich große Menge einzelner Gesetze, die in das Staatsrecht einschlagen, und in Titeln, die an und vor sich nicht dahin gehören, befindlich sind, selbst zu überdenken. *

de bonis vacantibus et incorporatione, de indictionibus, de exactoribus tributorum, de capiendis et distrahendis pignoribus tributorum causa, de municipibus et originariis, de incolis, de auro coronario, de administratione rerum publicarum, de vendendis rebus civitatis, de censibus, de omni agro deserto, de fundis patrimonialibus, de dignitatibus, de metatis, de cursu publico u. d. gl.

* §B. l. 38. ff. de pactis, l. 18. de poenis, und tausend andere mehr.

Wie oft entsteht nicht in den deutschen Gerichten die Frage von der richtigen Anwendung dieses fremden und subsidiarischen Staatsrechts! Wer kan so dreist und verwegen seyn, sich an die Bestimmung derselben zu wagen, wenn ist's möglich, sie zu unternehmen, der nicht das System der deutschen Länder Verfassung in seinem ganzen Umfang kennen gelernt, und in den Geist derselben völlig eingedrungen ist: dabei ist's mit einigen wenigen, ohne Gründe und Zusammenhänge hingeworffenen Sätzen, die in den gewöhnlichen Lehrbüchern der Pandekten, oft nur um manchen heut zu Tage nicht mehr brauchbaren Materien noch den Schein einigen Werths zu geben, vorkommen, noch lange nicht ausgemacht.

Wollte man nur die meistens und fast alltäglich in der Praxis vorkommenden Materien zu Beispielen anführen, dabei Untersuchung anstellen, ob und in wieferne bei denenselben die darüber sprechenden römischen Gesetze brauchbar seyen oder nicht? Die Sache nur in möglichster Kürze mit einigen Gründen ausführen, was für ein weitläuftiges Werk würde nicht daraus entstehen!

stehen! Der bekannte Strykische Usus modernus Pandectarum kann Jedermannen zur augenscheinlich überzeugenden Probe dienen. Ich kann hier nur wenige, als Beispiele anführen. Muß der außer dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, ergriffene Delinquent an den Richter des ersten ausgeliefert, kann die Gerichtsbarkeit eines fremden Richters durch einen Vertrag der Partheien prorogirt, können Handlungen der blos freiwilligen Gerichtsbarkeit (iurisdictionis voluntariae merae) z. B. die Aufnahme eines Testaments u. d. gl. von einem Richter, zwar in dem Territorium seines Landesherrn, jedoch außer seinem Gerichtsdistrikt ausgeübt werden? Ist das Recht den gefundenen Schatz zu okkupiren, sind die Jagd, die Alluvionen, zc. heut zu Tage noch nach römischen Rechten zu beurtheilen, oder ist die Regalität derselben zu behaupten? Sind die Reichs- oder höchste Landesgerichte wegen des Zusammenhangs der Sachen (continentiae causarum) des römischen Privilegiums der miserablen Personen u. s. f. kompetent? u. dgl. m. — sind alle Fragen, bei deren Bestimmung und Entscheidung

DUNG

Dung es auf die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der römischen Rechten in den deutschen Territorien und dem Territorialstaatsrechte einzig ankömmt.

§. 4.

Auch das Lehnrecht, dieses wichtige, und den deutschen Rechtsgelehrten, auch für seine tägliche Praxis in den Reichslanden, offenbar unentbehrliche Theil der deutschen Rechtswissenschaft, kann ohne Hülfe des Landesstaatsrechts, weil daraus bei sehr vielen und den wichtigsten Sätzen die Gründe entlehnt werden müssen, nicht gehörig gelernt werden. Beispiele geben, nebst sehr vielen andern, die Lehren von den Lehndiensten, der Lehngerichtsbarkeit, Lehnsvormundschaft &c. genug an die Hand. Aus Abgang eines eigentlichen Staatsrechts ist in ältern Zeiten die Staatsverfassung der deutschen Länder, auch noch lange Zeit nach dem Aufkommen der Landeshoheit, auf die Lehnverbindung fast einzig und allein gegründet gewesen. Der vornehmere Theil der freien Einwohner des Landes war Vasall, und die Ver-

bind.

bindlichkeiten gegen seinen Herrn sind nur fast in den Lehnverbindlichkeiten bestellt, außer diesen aber ist er, mit andern Freien, meistens sich selbst überlassen gewesen. Manches ist zwar jetzt, da Staats- und Lehnverfassung an sich zwei verschiedene Systeme ausmachen, aus dem altern Lehnrechte in das Staatsrecht übergegangen; es zeigen sich aber auch Ueberbleibsel oder doch Spuren von der alten Konfusion noch im Lehnrechte; ich rechne hieher z. B. das Recht des Lehnherren, von den Vasallen Kreigs- Hof- und Ehrendienste zu verlangen, zum wenigsten an und vor sich betrachtet. Selbst die Lehngerichtsbarkeit kann in gewissem Betrachte hier zum Beispiel dienen. Mehrere andere werden dem Forschenden Kenner aufstossen, wenn sie auch dem Anfänger nicht so einleuchtend sind, und deswegen hier nicht aufgeführt werden sollen. *

S. 5.

* Immer ist den deutschen Rechtsgelehrten der Nutzen und die Nothwendigkeit des Staatsrechts vorgepredigt worden. Moser in den angef. praecognitis iuris publ. 2. Cap. Vocris „von der Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der
deuts

S. 5.

Alles dieses veranlaßte schon lange den Wunsch aufgeklärter Rechtsgelehrten, daß das Studium des Landesstaatsrechts, schon auf Akademien mehr, als bisher geschehen, getrieben werden mögte. Dasselbe ist zwar auch sonst nicht vergessen, sondern als ein Theil des deutschen Staatsrechts überhaupt, theils mit dem Reichsstaatsrecht zugleich und im Systeme vermengt, theils von diesem, größtentheils wenigstens, darinn abgesondert, vorgetragen worden. Bei allem diesen sind doch noch hinreichende Ursachen und Veranlassungen, besondere Vorlesungen über das Territorialstaatsrecht zu wünschen, vorhanden. Der weite Umfang des ganzen deutschen Staatsrechts, die Kürze eines akademischen halben Jahrs, worinn beides, Reichs- und Landesstaatsrecht, zugleich gelehrt werden soll, daß in einem Systeme des deutschen Staatsrechts überhaupt, man sich mit einem beträchtlichen Theile des Reichsstaatsrechts sehr lan-

„deutschen Staatsrechts: Lehre für einen jeden der
„Rechten Beflissenen“. Mit welchem Erfolge
es geschehen, hat die Erfahrung gelehrt.

lange abgeben muß, ehe man an die Lehre von der deutschen Länderverfassung gelangen kann, daß diese der von der Reichsverfassung in allen einzelnen Materien darinn immer nachstehet, bei derselben also der Eifer des Lehrers und der Zuhörer, der, besonders wenn das halbe Jahr bald abgelaufen, am Ende eines Buchs, Kapitels oder Abschnitts, der nöthigen Eile wegen, so gros nicht zu seyn pflegt, wie beim Anfange desselben, auch die ganze Oekonomie des Landesstaatsrechts, und der Geist der Territorialverfassung nicht so deutlich und richtig eingesehen wird, wenn die Materien so oft zerrissen werden; in den bisherigen Lehrbüchern, mithin auch in den Lehrvorträgen, weniger von derselben, als von der Reichsverfassung vorgekommen, und dieses, wenige nicht, mit derjenigen Anwendung auf die Territorien, wie auf das Reich, gesagt worden ist — hat den Wunsch, daß das Territorialstaatsrecht noch besonders bearbeitet, und damit baldigst auf den Akademien der Anfang gemacht werden möge, sehr leicht rege machen müssen.

§. 6.

Einige Männer haben auch schon angefangen, diesem gerechten Wunsch zu entsprechen. H. v. Selchow hat die Ehre, die erste Sciargraphie davon im J. 1777. entworffen, und so viel ich weiß, auch darüber gelesen zu haben *. Nach ihm hat H. Roth in Mainz im J. 1780 einen „Entwurf zu einem Vorlesungsbuche über das „Territorialstaatsrecht gesammter deutscher „Reichsstände“, herausgegeben, auch dasselbe unter seinen Sommervorlesungen desselben Jahres angezeigt. **. Auch kann die „Vorbereitung „zu einem neuen Lehrgebäude des deutschen Staatsrechts abgetheilet in Reichsstaatsrecht, Landstaatsrecht, und Staatsrecht der Reichsgebieten,“ die in Wien 1782. herausgekommen, hieher gerechnet werden. Den ersten Schritt zur wirklichen Ausarbeitung eines Systems des gemeinen Landesstaatsrechts hat H. Cotta, ein

B 2

„Jun-

* v. Selchow's Zusammenhang seiner Vorlesungen über das Territorialstaatsrecht der gesammten Reichsstände Gött. 1777. 8.

** S. Meine Bibliothek vornemlich des deutschen Stats- und Kirchenrechts, 2. Band. 236 S.

junger und hoffnungsvoller Mann, in einer „Einleitung in das allgemeine Staatsrecht der „deutschen Lande“ Tübingen 1786. gethan. * Dieses ist aber bis jetzt noch alles, was in dieser Sache geschehen ist. Denn ältere Schriften, worinn das deutsche Staatsrecht überhaupt, mithin auch das Territorialstaatsrecht, als ein Theil des Ganzen, abgehandelt worden, ingleichen einzelne Schriften und Abhandlungen, über Materien, welche in das Territorialstaatsrecht einschlagen, gehören zwar zur Litteratur des deutschen Staatsrechts überhaupt, nicht aber zur Geschichte der besondern wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts der gesammten Reichslande. **

J. 7.

* S. Meine Bibliothek 27. St. Num. 3.

** In der angeführten Einleitung in das allgemeine Staatsrecht der deutschen Lande ist jedoch S. 78. die Litteratur des Staatsrechts überhaupt noch vorgetragen worden. Bemerket verdienen jedoch hier unter andern zu werden, Ludolph Hugo's unter Binnius Vorfiz, gehaltene Dissert. de statu regionum Germaniae, Helmst. 1661, welche hernach mehrmalen, und endlich unter

S. 7.

Ich würde mich schon längst entschlossen haben zur Ausbreitung dieses vortrefflichen Studiums, durch Vorlesungen darüber, das Meinige beizutragen, wenn ich nicht immer auf die Erscheinung eines Lehrbuches gewartet hätte. Aus H. v. Selchow's eigenem Munde ist schon seit einigen Jahren durch seine Zuhörer, besonders in Marburg, das Gerücht verbreitet worden, daß er an einem arbeite und dasselbe nächstens herausgeben werde. Noch H. Cotta, v. Selchow's Schüler, sagt in der angeführten Einleitung S. 127., daß ein Lehrbuch über das Staatsrecht der gesammten Reichsstände nächstens von demselben zu hoffen sey. Auch hat

B 3

H. Roth

unter dem Titel: *iurisprudentia particularis germanica* herausgekommen; und H. G. Franzke's *Recensus scriptorum de S. R. I. territorii, variis eorum speciebus, acquisitione, incorporatione, condominio, superioritate et iurisdictione territoriali, nec non servitutibus iuris publici*, vor den von ihm zusammen herausgegebenen Griebner- und Struvschen Schriften, *de dominio directo in alieno territorio*.

H. Roth im Vorberichte zu seinem Entwurf eines Vorlesungsbuchs über das Territorial-Staatsrecht. S. 4. Hofnung dazu gemacht. Bis jetzt ist aber noch keines öffentlich bekannt geworden. Schwierigkeiten sind gewiß beiden Männern aufgestossen, die Ursache gewesen, daß sie, wenn sie auch diese Arbeit wirklich in die Hände genommen, dieselbe oft zurückgelegt haben *. Doch vielleicht erfüllen sie bald den Wunsch und die Hofnung des Publikums.

S. 8.

* Schon H. Roth sagt a. a. O. im Vorberichte:
 „Setze man sich in den Kontrast der Kaiserlichen
 „und Reichsständischen Gerechtsamen der geistlichen
 „und weltlichen Landesherren, hoher Domkapitel,
 „Hoher Reichsritterschaft, Landstände und Unter-
 „thanen, der höchsten Reichs- und Landesge-
 „richte, und man wird das Unendliche der
 „Schwierigkeiten in desselben (Territorial-Staats-
 „rechts) Ausführung finden.“ Doch hat sich
 der rechtschaffene Publicist über diese Schwierig-
 keit schon lange hinausgesetzt. Die Haupt-
 Schwierigkeit liegt in richtiger und ordentlicher
 Darstellung der einzelnen Materien.

§. 8.

Indeß kann ich es, besonders auch hiesiger zahlreichen Akademie, worauf, wie ich jetzt auch aus der Erfahrung weiß, noch Arumäus und Otto's Geist ruhet * nicht länger anstehen lassen, öffentliche Vorlesungen über das Staatsrecht der gesammten Reichslande, im künftigen Sommer halben Jahre zu eröffnen. Dabei fühle ich mich jedoch nicht stark genug, sogleich ein Compendium, welches auf den Beifall der Kenner nur einigermaßen Anspruch machen könnte, darüber zu entwerffen, zumal da ich daran, in der Erwartung des von Selchowischen und

B 4.

Roths

* Bekanntlich hat Arumäus († 1637.) in s. discursibus academicis de iure publico das deutsche Staatsrecht zuerst unter seinem eigenen Namen zu bearbeiten angefangen, welches man vor ihm theils nicht gewagt, theils aus übertriebener Anhänglichkeit an die fremden Rechte nicht für gut gefunden hat. Dan. Otto's kleines Werk de iure publico Romani Imperii Jen. 1616 wird für das erste Lehrbuch des deutschen Staatsrechts gehalten. Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts 1. Th. S. 165, 171.

Nothschen, bisher nicht ernstlich gedacht habe. Sollten jedoch beide Männer, wider Vermuthen, damit zurückbleiben: so bin ich gesonnen, nach einiger Zeit, ein Lehrbuch darüber herauszugeben. Vielleicht geschieht's eher, als ich es jetzt noch selbst vermuthete.

§. 9.

Vorjetzt kann ich nur noch einen kurzen Abriss des Systems meiner Vorlesungen angeben. Ich muß jedoch voraus bemerken, daß ich darinn fast gar nichts, was in den besondern Vorlesungen über das privat Fürstenrecht, über das Kirchen- und Lehrrecht vorkömmt, abzuhandeln, auch sehr wenig, was in den Vorlesungen über das peinliche Recht vorgetragen zu werden pflegt, mitzunehmen gedenke. Ich will hier den Streit nicht entscheiden: ob Materien, welche in den Staatsgrundgesetzen bestimmt sind, und die Succession u. d. gl. der deutschen Regenten in Land und Leute, die Kirchenverfassung, Lehnshoheit, und peinliche Gewalt zum Gegenstand haben, in das System des Staatsrechts

ge

gehören, oder nicht? * Wenn sie auch, wie ich allerdings dafür halte, ** auf dasselbe Anspruch machen können, weil sie ihre Bestimmung in Staatsgrundgesetzen bekommen, und Bezug auf die Staatsverfassung haben: so halte ich doch nicht vornehmlich, daß sie auch in den Vorlesungen über das Staatsrecht mitgenommen werden sollen, weil sie in den über das privat Fürsten = Kirchen = Lehn = und peinlichen Rechte, als stückweise in das System dieser Fächer eingewebt, vortragen werden. Zu was unnöthige Wiederholungen im Lehrvortrage? Was für Nutzen wird für den angehenden Rechtsgelehrten gestiftet, wenn eine und die nemliche Materie ihm drei bis viermal in verschiedenen Kollegien vorgekäuert, und dadurch die Zeit zu andern schweren und wichtigen Lehren,

B 5

die

* S. des G. H. Tettelbladt's Abhandlung über die rechte Einrichtung eines Lehrbuches der Staatsrechtsgelehrtheit der Deutschen. In den Hallisch. Anzeig. vom J. 1784. Ist auch besonders abgedruckt worden.

** Meine Bibliothek nr. 24. St. Num. IV.



die deswegen kaum einmal gehörig vorgetragen werden können, geraubt wird!

§. 10.

Ueber dis begreiffe ich unter dem Territorialstaatsrechte nur das Staatsrecht der gesammten Reichsständischen, und mit eigentlicher Landeshoheit behafteten Territorien. Andere unmittelbare Gebiete und Distrikte des Reichs, zB. der Reichsritterschaft, Reichsdörffer u. a. und deren Verfassung rechne ich nicht hieher. Ich will mich hier in den Streit nicht einlassen, ob der Reichsritterschaft u. a. eine Landeshoheit zustehet oder nicht? Er läuft am Ende doch auf einen bloßen Wortstreit hinaus. So viel ist allerdings richtig, daß derselben eine Hoheit mit den Vorzügen, dem Gehalte und der Vollkommenheit, welche die Reichsständische Landeshoheit hat, nicht gestattet werden kann. Es ist daher auch dem publicistischen Sprachgebrauche nicht gemäß, die Güter und Distrikte der Unmittelbaren, welche keine Reichsstände sind, Territorien zu nennen. Man kann sie nicht recht eigentlich für besondere Staaten halten, und daher

her glaube ich hinreichenden Grund zu haben, die Lehre von ihrer öffentlichen Verfassung aus dem Territorialstaatsrecht hinwegzulassen. Da übrigens der Reichsritterschaft und andern Unmittelbaren fast eben die Regalien auf ihren Gütern zustehen, welche den Reichsständen in ihren Territorien vermöge der Landeshoheit zukommen, sie darinn fast die nemlichen Normen, wie die Reichsstände haben, bei den bloß un mittelbaren Reichsgebieten und deren Besitzern das richtige staatsrechtliche Verhältniß derselben gegen die eigentlichen Reichslande und die Reichsstände sehr häufig zur Sprache kömmt; so kann auch das Studium des gemeinen Territorialstaatsrechts für diese unmittelbare Reichsdistrikten und ihr Staatsrecht, nicht anders als vom größten Nutzen seyn.

§. II.

Schließlich will ich noch bemerken, daß ich bei diesen Vorlesungen auch auf die Staatsverfassung der einzelnen Reichslande, besonders, worinn meine Herren Zuhörer zu Hause sind, oder ihr Glück zu machen gedenken, Rücksicht

zu

zu nehmen gesonnen bin. Abweichungen vom gemeinen Landesstaatsrechte, nähere Bestimmungen werde ich bei einzelnen Materien aus den Verfassungen der einzelnen Territorien, so viel davon öffentlich bekannt geworden, anführen. Wenn einzelne Sätze aus dem Staatsrechte einzelner Länder abgezogen werden müssen, weil sie in den allgemeinen Reichsgesetzen u. s. f. nicht begriffen sind, werde ich hauptsächlich die Verfassung derjenigen Länder nennen, worinn dieselben gebürtig oder wohnhaft sind. Selbst wenn die besondere Länderverfassung mit dem gemeinen Landesstaatsrecht übereinstimmig ist, werde ich zuweilen, besonders bei wichtigen Materien, von dieser Uebereinstimmung Erwähnung thun.

§. 12.

Jetzt also das System meiner Vorlesungen! Zur deutlicheren Darstellung und Uebersicht desselben und um einigermaßen einen Leitfaden beizubehalten, kann folgender kurze Entwurf einesweilen hinreichend seyn:

Vorbericht.

I. Begriff der Landeshoheit.

II. Begriff eines Reichslandes oder Territoriums.

III. Ursprung der deutschen Reichslande überhaupt,

- a) der Reichsterritorien außer den Reichsstädten,
- b) der Reichsstädten.

IV. Ursprung der Landeshoheit,

- a) in den Territorien außer den Reichsstädten,
- b) in den Reichsstädten,

V. Begriff des deutschen Staatsrechts.

VI. Abtheilung desselben in

- a) Reichs- und
- b) Landesstaatsrecht, dieses ist entweder
 - a) gemeines, oder
 - β) besonderes, Staatsrecht einzelner Reichslande.

VII. Quellen

- a) des gemeinen
 - a) eigene und Hauptquellen
 - 1) Reichs

- 1) Reichsgesetze,
 - 2) Reichsherkommen,
 - 3) Rechtsanalogie.
- β) subsidiarische und gemeinschaftliche
- 1) Naturrecht,
 - 2) europäisches Völkerrecht,
 - 3) fremde gemeine Rechte.
- b) des besondern Staatsrechts einzelner Länder
- a) eigene
- 1) Reichsgesetze in Beziehung auf ein oder das andere Stück der Staatsverfassung einzelner Reichslande.
 - 2) Landesverträge, und welche die Landesverfassung zum Gegenstand haben.
 - 3) Einseitige Dispositionen der Landesherrn, zB. Testamente u. d. gl.
 - 4) Landesgesetze.
 - 5) kaiserliche Verleihungen.
 - 6) rechtskräftige Erkenntnisse.
 - 7) Landesherkommen.

β) ge

β) gemeinsame.

VIII. Hülfsmittel des gemeinen Territorialstaatsrechts sind vornemlich:

a) Natur- und allgemeines Staats- und Völkerrecht,

b) europäisches Völkerrecht

c) deutsche Staatsgeschichte,

α) überhaupt,

β) der einzelnen Reichslande.

d) Reichsstaatsrecht,

e) Staatsrecht der einzelnen Territorien.

f) deutsche Staatsklugheit

α) überhaupt,

β) der einzelnen Territorien.

g) Statistik von Deutschland,

α) überhaupt,

β) der einzelnen Territorien.

h) Litteratur des deutschen Staatsrechts;

Insbefondere die Kenntniß derjenigen

Schriften, welche in das Territorial-

staatsrecht einschlagen.

IX. Umfang und System des Staatsrechts der gesammten Reichsständischen Territorien.

I. Buch.

I. Buch.

Von der Person des Landesherrn und der Untertanen in den Reichslanden überhaupt.

- I. Hauptst. von der Person des Landesherrn.
- II. — von den Untertanen in den Reichslanden überhaupt.
- III. — Von den Landständen insbesondere.

II. Buch.

Von der Landeshoheit überhaupt.

- I. Hauptst. Vom Umfange der landeshoheitlichen Gerechtsamen überhaupt.
- II. — Von der Subordination der Landeshoheit gegen Kaiser und Reich.
- III. — Vom Verhältniß derselben gegen die kaiserl. Reservaten.
- IV. — Von den Erwerbarten der Landeshoheit.
- V. — Von der Gemeinschaft und Theilung der Landeshoheit.
- VI. — Von der Unterwürfigkeit der im Lande befindlichen Personen und Sachen gegen die Landeshoheit.

VII.

7. Hauptst. Von Ausdehnung und Einschränkung der Landeshoheit.
8. — Vom Verhältniß der Landeshoheit gegen Auswärtige.
9. — Vom Mißbrauch der Landeshoheit.
10. — Vom Verlust der Landeshoheit.

III. Buch.

Von den Reichslanden überhaupt.

- I. Hauptst. Verschiedenheit der Reichslande.
- II. — Von den Grenzen der Reichslande.
- III. — Vom Eigenthum über die Reichslande, und den daraus entspringenden Gerechtsamen.
 1. Abschn. von dem Eigenthum über die Reichslande überhaupt.
 2. — Von der Veräußerung und Verpfändung der Reichslande insbesondere.
 3. — Von den übrigen aus dem Eigenthume des Landes entspringenden Gerechtsamen.

C

IV. Hauptst.

- IV. Hauptst. Von der Vereinigung der Reichslande.
- V. — Von der Gemeinschaft und Theilung der Reichslande.
- VI. Von den verschiedenen Arten Reichslande zu erwerben und zu verlieren.
- VII. — Von den Bestandtheilen einzelner Reichslande überhaupt.

IV. Buch.

Von der Art und Weise der Landesregierung überhaupt.

- I. Hauptst. Gemeinsame Art und Weise der Landesregierung in den Territorien und Reichsstädten.
- II. — Von der besondern Art und Weise der Regierung in den Territorien.
- I. Abschn. Von der Art und Weise der Landesregierung durch die Person des Landesherrn, untergeordnete Landeskollegien, und einzelne Landesherrliche Diener.
2. Abschn.

2. Abschn. Von den Landschaftlichen Gerech-
samen und den Landtagen.
III. — Von der Reichsstädtischen Regi-
mentsverfassung.

V. Buch.

Von den einzelnen Hoheitsrechten und Regalien in
den Reichslanden.

I. Hauptst. Von den allgemeinen Regie-
rungsrechten.

1. Abschn. Vom Rechte der Oberaufsicht
und dem damit verbunde-
nen Rechte Verleihungen
und Bestätigungen zu er-
theilen, ingleichen dem Ver-
bietungs- und Aufhebungs-
rechte.

2. — Von der gesetzgebenden Gewalt.

3. — Von Privilegien.

4. — Vom Rechte öffentliche Aemter
und Würde zu ertheilen.

5. — Vom landesherrlichen Zwangs- und
Vollziehungsrechte.

6. Abschn. Vom landesherrlichen Rechte Mi-
litz und Soldaten zu halten,
insbesondere.
7. — Von den öffentlichen Einkünften
und dem Steuerwesen.
8. Vom Rechte des Landesherrn Dienste
von den Unterthanen zu ver-
langen.
9. — Vom Rechte des Fiskus.
10. — Von außerordentlichen Rechten der
landesherrlichen Machtvoll-
kommenheit.
- II. Hauptst. Von den besondern wesent-
lichen Regierungsrechten.
1. Abschn. Vom Justizwesen.
2. — Von der peinlichen Gewalt.
3. — Von der Policen.
- III. Hauptst. Von zufälligen Regalien.
1. Abschn. Von den gemeinsamen zu-
fälligen Regalien.
2. — Von den nicht gemeinsamen
zufälligen Regalien.
- a. die ihren Grund blos in einer kaiserli-
chen

chen reichsgesetzmäßigen Verleihung haben.

b. die ihren Grund einzig in den besondern Verfassungen der einzelnen Reichslande haben.

IV. Hauptst. Von den Regalien, worinn der Kaiser mit den Landesherren konkurriert.

V. — Vom landesherrlichen Rechte der Bündnisse, des Kriegs und Friedens und was dahin gehört.

VI. — Von einzelnen Regalien, die außer dem Landesherren, von andern im Lande besessen werden.

VI. Buch.

Von Exemtionsfreyigkeiten und dem Beweis der Landeshoheit.

I. Abschn. Von den Exemtionen überhaupt.

II. — Vom Beweis der Landeshoheit insbesondere.

VII. Buch.

Von der Art und Weise, Rechte und Verbindlichkeiten, die im Landesstaatsrechte gegründet sind, zu verfolgen.

Jetzt haben wir also schon vier Entwürffe eines Systems des Staatsrechts der gesammten Reichsständischen Länder. Sollte man dabei noch an einem oder dem andern bald zu erscheinenden Vorlesungsbuche darüber verweisen?

Der Himmel lege übrigens auf meine Bemühungen seinen reichlichen Segen.

Geschrieben

Jena den 30ten Decemb. 1786.



Einige Verbesserungen.

S. 16. Z. 11. statt Kriegs = Hof. und l. Kriegs =
Hof = und.

S. 19. Z. 3. st. Sciargraphie l. Sciagraphie.

Ks 1092



1092

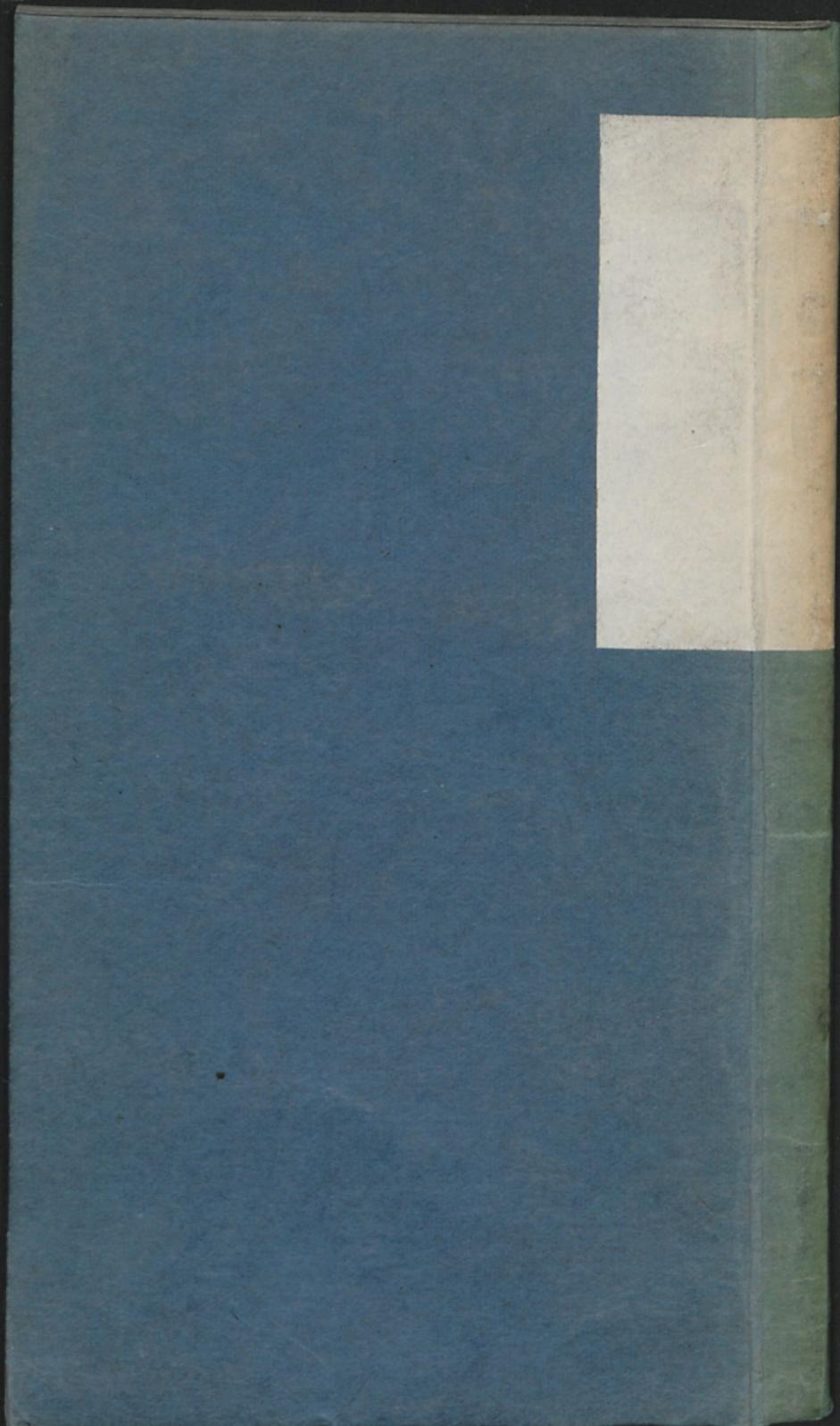
204

Ks 679

Ms 1092

8

Vol



Inches
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.



7

Summarische Einleitung
in das
Staatsrecht
der
gesammten Reichs - Lande
nebst
einem kurzen Entwurf
desselben.

P. 116.

Zu Vorlesungen darüber
vom
Hofrath Schnaubert
in Jena.

Ks 1092

KÖNIGLICHES
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
ZVHALLE

Jena
in der Akademischen Buchhandlung
1787.

